

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0629/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.05.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	-----
Bürgerantrag § 24 GO Radverkehrfreigabe Fußgängerzonen		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Dem Bürgerantrag wird grundsätzlich zugestimmt.
 Abweichend vom konkreten Antrag wird die Freigabe der Fußgängerzonen Barmen und Elberfeld für den Radverkehr in den Abend- und Nachtstunden von 21 - 9 Uhr beschlossen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass die Fußgängerzonen in Wuppertal Barmen sowie Elberfeld für den Radverkehr, in den Nachtstunden von 20 bis 9 h für den Fahrradverkehr freigegeben werden sollen.

Nach Anlage 2 zu lfd. Nummer 21 und 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO), darf eine Fußgängerzone (Verkehrszeichen 242) nur von Fußgängern genutzt werden, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt.

Die Fußgängerzonen Barmen und Elberfeld (in ihrer derzeitigen Form) sind gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetz NRW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der damals gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.10.1983 dem uneingeschränkten Verkehr entzogen worden.

Gemäß Wortlaut der Teileinziehung, sind die Straßen der Fußgängerzone für den „Fußgängerverkehr sowie das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kfz-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigten, denen eine Zufahrt nur von den Straßenflächen der Fußgängerzone her möglich ist zeitlich, unbegrenzt gewidmet“.

Für den Fahrzeugverkehr wurde die Zufahrt zur Fußgängerzone zum Be- und Entladen zeitlich befristet gewidmet. Demnach dürfen montags bis freitags von 00:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 10:00 Uhr Liefertätigkeiten durchgeführt werden.

Die Widmung der Fußgängerzonen sieht die Liefertätigkeit für den Fahrzeugverkehr vor. Gemäß § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist ein Fahrrad ein Fahrzeug und somit in der Widmung berücksichtigt. Die derzeitige Beschilderung der Fußgängerzonen sieht die zeitlich befristete Anlieferung deshalb schon jetzt vor.

Fußgängerzonen werden primär als Verkehrseinrichtung für den ungehinderten Fußgängerverkehr geschaffen. Nach heutiger Anschauung dienen sie nicht nur zur Fortbewegung von Menschen, sondern auch als Ruhezone, die Passanten zum Verweilen einladen und auch die Möglichkeit zum Austausch von Informationen und Meinungen eröffnen sollen. Weiter besteht während der Geschäftszeiten eine hohe Fußgängerfluktuation, wobei hier die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu gewährleisten ist und diese nicht durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr beeinträchtigt werden soll, was auch den Sinn einer Fußgängerzone konterkarieren würde.

Auch in den großen Nachbarstädten Düsseldorf (Bsp. Altstadt) oder Köln (Vom Dom über Schildergasse, Hohe Straße zum Neumarkt) wird während der Geschäftszeiten kein Fahrradverkehr zugelassen, weil die Radfahrer die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit nicht beachten und eine wirksame Überwachung nicht sichergestellt werden kann.

Eine Freigabe des Radverkehrs während der Geschäftszeiten bzw. eine dauerhafte Freigabe erscheint aus verkehrlicher Sicht deshalb problematisch und wird aus straßenverkehrlicher Sicht abgelehnt.

Aufgrund der abnehmenden Fußgängerzahlen in den Abend- und Nachtstunden können die beiden Fußgängerzonen in den Nachstunden **zwischen 21.00 Uhr (nicht wie beantragt 20 Uhr) und 9.00 Uhr** für den Radverkehr freigegeben werden, weil hier die o.g. Konfliktsituationen zwischen den Fußgängern und Radfahrern nicht zu erwarten sind und deshalb aus straßenverkehrlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Damit die straßenverkehrliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung umgesetzt werden kann, muss die vorhandene straßenrechtliche Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen für den Fahrradverkehr für den o.g. Zeitraum im Anschluss erfolgen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW